

Rechtliche Möglichkeiten der Länder für die Erteilung von Aufenthaltstitel an illegalisierter Personen

(Kurzversion) Stand: 25.01.2021

Wir, die Kampagne Legalisierung Jetzt!, vertreten die Auffassung, dass die Bundesländer über rechtliche Möglichkeiten verfügen, den in ihrem Zuständigkeitsbereich lebenden illegalisierten Personen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Dafür gibt es aus unserer Sicht primär zwei Optionen: die Erteilung im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms (§ 23 Abs. 1 AufenthG) sowie anhand der Härtefallkommissionen (§ 23a AufenthG). Während die erste Option für Personengruppen konzipiert wurde und von der Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres und Heimat (BMI) abhängt, haben die Bundesländer bei der Härtefallkommission fast vollkommen freie Hand, wobei dieses Instrument allerdings ursprünglich nur für individuelle Fälle ausgestaltet wurde.

In unseren Augen kann das Land Berlin die Forderung nach einer Legalisierung nicht durch Verweis auf eine vermeintliche Zuständigkeit des Bundes oder eine mangelnde Kooperation aufseiten des BMI zurückweisen. Sofern der politische Wille besteht, verfügen die Landesregierungen über Mittel für die Legalisierung illegalisierter Migrant*innen!

Wir fordern daher die Erteilung von Aufenthaltstiteln an die Gruppe illegalisiert in Berlin lebender Personen durch die Landesregierung anhand eines Landesaufnahmeprogramms nach § 23 Abs. 1 AufenthG!

Sollte das BMI einem solchen Landesaufnahmeprogramm seine Zustimmung verweigern, fordern wir dazu auf, sich politisch und rechtlich gegen diese Verweigerung einzusetzen.

Zudem verweisen wir darauf, dass die Berliner Landesregierung auch dann nicht untätig bleiben müsste und auf weitere rechtliche Möglichkeiten zurückgreifen könnte, wie zum Beispiel die Erteilung von Aufenthaltstiteln an illegalisierte Personen über die Härtefallkommission nach § 23a AufenthG!

Unsere Forderung: Aufenthaltstitel nach § 23.1. im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms

Die Bundesländer können durch ein Landesaufnahmeprogramm nach § 23 Abs. 1 AufenthG einer Gruppe von Personen aus humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel erteilen. Dabei haben sie bei der Definition dieser Gründe sehr viel Spielraum. Unserer Meinung nach kann die Gruppe illegalisierter Personen als eine solche Personengruppe definiert werden. Dass ihre Lebensumstände das Vorliegen humanitärer Gründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nahelegen, zeigt sich allgemein u.a. an einem mangelhaften bis fehlenden Zugang zum Gesundheitswesen, dem

Wohnungsmarkt und dem Schulsystem, an keinerlei Unterstützung zur Existenzsicherung und unwürdigen Arbeitsbedingungen sowie fehlender politischer Teilhabe. Ganz besonders dramatisch wird diese humanitäre Notlage nun in Zeiten des Lockdowns – sowohl was den mangelhaften bis fehlenden Zugang zu Gesundheitsversorgung angeht, aber auch die völlig fehlende Unterstützung zum Lebensunterhalt in Zeiten, in denen viele illegalisierte Menschen ihre Arbeit verlieren.

Allerdings steht ein solches Landesaufnahmeprogramm unter dem Vorbehalt des Einvernehmens des Bundesministeriums für Inneres und Heimat. Dabei ist allerdings unklar, wie weit das Ministerium in einem solchen Falle in die Entscheidungshoheit der Länder eingreifen dürfte. Unter anderem das Land Berlin hat bereits hinsichtlich der Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland gegen die Verweigerung der Zustimmung seitens des Ministeriums geklagt. Es bleibt abzuwarten, was die Gerichte hierzu sagen. Es erscheint jedoch so, dass die rot-rot-grüne Regierung die Ansicht vertritt, den Ländern solle bei der Ausgestaltung dieser Programme weitreichende Autonomie zukommen – diese Auffassung sollte auch in Bezug auf die dramatische Situation illegalisierter Menschen im zweiten Lockdown vertreten werden.

Eine weitere Option: Aufenthaltstitel durch die Härtefallkommission

Gemäß § 23a AufenthG kann die oberste Landesbehörde Einzelpersonen in besonderen Fällen „aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“ einen Aufenthaltstitel erteilen. Nachdem die einzelnen Fälle jeweils in die Härtefallkommission eingebracht und dort diskutiert wurden, trifft im Falle Berlins der Innensenator die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Das Land hat dabei fast vollständig freie Hand, die jeweiligen Personen müssen einige wenige Voraussetzungen erfüllen, bspw. keine Gewaltverbrechen begangen haben.

Allerdings erlaubt die Härtefallkommission keine Erteilung von Aufenthaltstiteln an ganze Personengruppen, sondern ist ein auf den Einzelfall anzuwendendes Instrument. Unserer Meinung nach wäre es jedoch bei entsprechendem politischen Willen und fehlender Zustimmung vonseiten des BMI zu einem Landesaufnahmeprogramm durchaus möglich, illegalisiert in Berlin lebende Personen als Gruppe zu definieren, auf die solche „dringenden humanitären und persönlichen Gründe“ zutreffen. Anhand einer, auf freiwilliger Basis und unter hohen datenschutzrechtlichen Standards erstellten, Liste könnten dann in Einzelverfahren Aufenthaltstitel auch an größere Personengruppen erteilt werden. Dieses Vorgehen ist nicht neu, u.a. im Zusammenhang mit der Besetzung des Oranienplatzes wurde so schon einmal vorgegangen. Dieses Verfahren ist also bereits erprobt und realistisch.